Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap. — Für den nichtamtlichen Teil: M. Marold
Erscheinungstag: Donnerstag u. Sonntag. — Druck u. Verlag: Goldaper Zeitung Ges. m. b. H., Goldap.

Nr. 70 Donnerstag, den 15. November 1923. 81. Jahrg.

Mit Bezug auf die Kreisblattverfügung vom 25 Oktober 1923, Kreisblattseite 263 mache ich noch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Frist für die Abführung der zweiten Rate Kreisabgaben mit dem 8. November d. Js. abgelaufen ist. Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist im Falle nicht rechtzeitiger Entrichtung ein Verzugszuschlag zu zahlen, **welcher für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen halben Monat 400 vom Hundert des Rückstandes beträgt.** Als halber Monat gilt ein Zeitraum von 15 Tagen, **wird die Zahlung innerhalb der auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden Woche entrichtet, so wird ein Zuschlag nicht erhoben. Die Einziehung des 400 % Zuschlags erfolgt daher vom 18. November 1923 ab.** Ich bemerke noch, daß die Erhebung dieses Verzugszuschlags nicht in das Belieben des Kreises gestellt ist. Nach dem Gesetz vom 8 August 1923 (Gesetzsammlung, Seite 377) und der Verordnung vom 13. September 1923 (Gesetzsammlung, S. 435) ist der Kreis vielmehr zur Erhebung des Verzugszuschlags **verpflichtet.** Die Kreiskommunalkasse hat daher Anweisung erhalten, vom 18 November 1923 ab mit den Kreisabgaben gleichzeitig auch den Verzugszuschlag einzuziehen.

Goldap, den 9 November 1923.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreisausschusses.

Für die erste Novemberhälfte ist den Sozialrentenempfängern sofort nochmals der 3½ fache Betrag von der 1. Novemberhälfte auszuzahlen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden aufgefordert, den dreieinhalbfachen Betrag von dem für die erste Novemberhälfte gezahlten Betrag sofort zu zahlen und die Quittungen bis spätestens zum 19 d. Mts. dem Kreisausschuß einzureichen. Der Reichsanteil von 80 % kann in den nächsten Tagen bei der Kreiskommunalkasse in Empfang genommen werden. Diejenigen Guts- und Gemeindevorsteher, welche die Zusammenstellungen für die rückliegenden Abrechnungen noch nicht eingereicht haben, werden nochmals aufgefordert, dieselben sofort einzureichen, weil sie zur Abrechnung mit der Regierung dringend gebraucht werden.

Goldap, den 8 November 1923

Der Kreisausschuß.

Die nächste Zahlung der Zusatzrenten durch die Amtl. Fürsorgestelle findet **unter Vorlegung des Rentenbescheides wie folgt statt:**

1. Kirchspiel Alte- und Neue Kirche Goldap **ab 15.—19 November tägl. vorm. von 8 bis 12 Uhr** bei der Kreis-Kommunal-Kasse Goldap, Kreishaus Zimmer 20.

2 Kirchspiel Grabowen, **Sonnabend, den 17. Nov. 1923 vorm. 7—11 Uhr** Gasthaus Urmoneit Grabowen.

3. Kirchspiel Gurnen, **Sonnabend, den 17 Nov. 1923 vorm. 7½—8¾ Uhr,** Gasthaus. Buhrke-Gurnen.

4 Kirchspiel Gawaiten, **Montag, den 19. Nov. 1923 vorm. 8¾—11 Uhr,** Gasthaus Butzkies-Gawaiten.

5 Kirchspiel Tollmingkehmen, **Montag, den 19. Nov. 1923 vorm. 7—11 Uhr** Gasthaus Friedrich-Tollmingkehmen.

6 Kirchspiel Gr. Rominten **Dienstag, den 20. Nov 1923 vorm. 7 bis 10 Uhr** Hotel Eidinger-Gr. Rominten.

7. Kirchspiel Szittkehmen **Dienstag, den 20. Nov. 1923 vorm 8—11 Uhr** Hotel Dalisda-Szittkehmen.

8 Kirchspiel Dubeningken **Donnerstag, den 22. Nov. 1923 vorm. 8—12 Uhr** Gasthaus Librucks-Dubeningken.

Ich ersuche die Herren Guts- und Gemeindevorsteher die Zusatzrentenempfänger (Kriegsbeschädigte von 50 % aufwärts, Kriegerwitwen, Kriegseltern und Altrentner) **welche bereits Zusatzrenten bei den letzten Zahlungen erhielten, die einzelnen Zahlungstermine sofort bekannt zu geben.**

Goldap, den 13. November 1923.

Der Landrat.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. September 1923 ist die Herstellung und der Vertrieb der Zeitschriften:

„Der rote Kämpfer" und „Arbeiterfaust"

durch die Verordnung des Reichswehrministers vom 3 Oktober 1923 verboten worden.

Goldap, den 10 Oktober 1923.

Der Landrat.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 29. Oktober 1923, (S. 272) werden gemäß § 160 der R. V. O., die Werte der Sachbezüge, die der Versicherte statt des Gehalts oder Lohnes oder neben diesem von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält, vom **29. Oktober bis 4. November 1923** wie folgt festgesetzt:

A. Bezüge der unter den Arbeitstarifvertrag für die Ostpr. Landwirtschaft fallenden Arbeitnehmer, soweit sie vor Ablauf des Monats November d. Js. aus der Beschäftigung ausscheiden:

1. Wohnung und Brennung pro Jahr 4 Ztr. Getreidewert gleich 533,6 Milliarden,
2. Kuhhaltung frei pro Jahr 10,5 Ztr. Getreidewert gleich 1400,7 Milliarden,
3. Schafhaltung frei pro Jahr 1 Ztr. Getreidewert gleich 133,4 Milliarden,
4. 180 Ruten Kartoffelacker pro Jahr (gleich ca. 60 Ztr. Ertrag) 12 Ztr. Getreidewert gleich 1600,8 Milliarden,
5. Jeder Zentner Deputatgetreide (gleich ob Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, oder Hülsenfrüchte) 1 Ztr. Getreidewert gleich 133,4 Milliarden,
6. 80 Liter Vollmilch 1 Ztr. Getreidewert gleich 133,4 Milliarden,
7. 80 Liter Magermilch 1/2 Ztr. Getreidewert gleich 66,7 Milliarden
8. Freie Station (einschl. Wohnung, Beheizung und Beleuchtung) a) für landw. Dienstboten, Facharbeiter, Inspektoren pp. 1,5 Ztr. Getreidewert gleich 200,1 Milliarden Mark.

Als Getreidewert gilt der von der landwirtschaftlichen Provinzialarbeitsgemeinschaft in Königsberg am letzten Mittwoch für die Berechnung des Barlohns der Freiarbeiter festgesetzte Getreidewert.

B. Freie Station (einschl. Wohnung, Beheizung, Beleuchtung) der nicht unter den landw. Tarifvertrag fallenden Versicherten.

1. Für weibliche Hausangestellte, Lehrlinge, Lehrmädchen und sonstige gering bezahlte Arbeitskräfte als Grundbetrag täglich 0,50 M. = 6835,5 Millionen M,
2. für männliche Hausangestellte, Kutscher, Arbeiter, männliche u. weibliche Gewerbegehilfen und für Personen, die der Angestelltenversicherung unterliegen, Grundbetrag täglich 0,60 M = 8202,6 Millionen M,
3. für Angestellte höherer Ordnung (Geschäftsführer, Werkmeister, Hausdamen pp.) Grundbetrag täglich 0,70 M. = 9569,7 Millionen Mark.

Die Festsetzungen zu B. erfolgen für die Woche vom 5. bis 11. November 1923.

Der Grundbetrag wird mit der jeweiligen in der Woche vorher veröffentlichten Reichsrichtzahl der Lebenshaltungskosten vervielfacht. Die obigen Festsetzungen gelten auch für die Angestelltenversicherung entsprechend.

Goldap, den 3. November 1923.

Das Versicherungsamt.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Oberversicherungsamts in Gumbinnen vom 29. Oktober d. Js. wird der tägliche Ortslohn für die Woche **vom 5. bis 11. November d. Js.** wie folgt berechnet:

für Arbeiter über 21 Jahre männl. 98500 Millionen Mark,
für Arbeiter über 21 Jahre weibl. 49250000000 Mark,
für Arbeiter von 16—21 Jahre männl. 54175000000 Mark,
für Arbeiter von 16—21 Jahre weibl. 39400000000 Mark,
für Arbeiter von 14—16 Jahre männl. 39400000000 Mark,
für Arbeiter von 14—16 Jahre weibl. 24625000000 Mark,
für Kinder unter 14 Jahren männl. 14775000000 Mark,
für Kinder unter 14 Jahre weibl. 9850000000 Mark,

Goldap, den 9 November 1923.

Das Versicherungsamt.

Zur Beachtung!

Da durch die geringe Getreidezufuhr die Versorgung der Bevölkerung mit Brotgetreide gefährdet ist, macht die unterzeichnete Bäckerinnung hiermit bekannt, daß sie jederzeit Roggen zu den jeweiligen Tagespreisen gegen sofortige bare Bezahlung kauft. Wir bitten im Interesse der Allgemeinheit, die unterzeichnete Bäckerinnung in erster Linie mit Brotgetreide zu beliefern.

Bäcker-Innung Goldap.

Bezugnehmend auf vorstehende Bekanntmachung wird den Herren Landwirten dringend empfohlen, die Bäcker mit Brotgetreide ausreichend zu beliefern, damit keine Stockung in der Brotversorgung eintritt. Einer besonderen Handelsgenehmigung bedürfen die Bäcker zum Ankauf von Getreide nicht, sofern das Getreide ausschließlich zum Kleinverkauf an die Verbraucher dient.

Goldap, den 12. November 1923.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreisausschusses.

In der Nacht vom 28. zum 29. v. Mts. ist das Dienstsiegel des Amtes Kleßowen im Kreise Darkehmen mit der Inschrift Amtsbezirk Kießowen, Kreis Darkehmen, gestohlen worden.

Ich bitte nach dem Verbleib Ermittelungen anzustellen.

Goldap, den 2. Nov. 1923.

Der Landrat.

Die Jagd der Gemeinde Szeldkehmen

soll am **Dienstag, den 27. November nachm. 2 Uhr im Gasthause des Herrn Morscheck** öffentl. meistbietend verpachtet werden.

Die Bedingungen liegen im Schulzenamt aus. Den Zuschlag unter den drei Meistbietenden behalte ich mir vor.

Der Jagdvorsteher.